



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2006

Heilbad Heiligenstadt, den 29.08.2006

Nr. 27

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der ... 147
Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld und der Gemeinde Hundeshagen über
die Aufnahme von Kindern in Kindergärten der VG Lindenberg/Eichsfeld

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in Kindergärten der ... 147
Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der ... 151
Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld und den Gemeinden Ecklingerode,
Ferna, Tastungen, Teistungen und Wehnde über die Aufnahme von Kindern in
Kindergärten der VG Lindenberg/Eichsfeld

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in Kindergärten der ... 151
Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder
blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1241;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld und der Gemeinde Hundeshagen über die Aufnahme von Kindern in Kindergärten der VG Lindenberg/Eichsfeld

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in Kindergärten der VG Lindenberg Eichsfeld wurden von allen Beteiligten gefasst.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“ und der Gemeinde Hundeshagen über die Aufnahme von Kindern in Kindergärten der VG Lindenberg/Eichsfeld wurde **mit Bescheid vom 31.07.2006** vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld (als aufnehmende Gebietskörperschaft)
(Beschluss Nr. 15 vom 28.06.2006) und der Gemeinde

Hundeshagen Beschluss Nr. 13/06 vom 23.05.06 (als abgebende Gemeinde)

geschlossene

**Zweckvereinbarung
Über die Aufnahme von Kindern in kindergärten der Verwaltungsgemeinschaft
Lindenberg/Eichsfeld wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.**

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in Kindergärten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehener Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 23.08.2006

gez.
Dr. W. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in Kindergärten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 – 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371 sowie § 47 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) schließen

die VG Lindenberg Eichsfeld (als aufnehmende Gebietskörperschaft)

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Horst Dornieden,

und der Gemeinde Hundeshagen (als abgebende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister, Jürgen Funke,

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

§ 1

Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die VG Lindenberg/Eichsfeld die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in den durch sie bewirtschafteten Kindertagesstätten und nach Vereinbarung mit den freien Trägern zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG.
- (2) Die VG Lindenberg/Eichsfeld erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die VG Lindenberg/Eichsfeld alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen. Die Übertragung des Satzungsrechtes gilt nur für Gemeinden mit Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft.

§ 2

Betreuung, Anhörung

- (1) Die VG Lindenberg/Eichsfeld ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) sowie der hierauf beruhenden Verordnungen allein zuständig.
- (2) Die abgebende Gemeinde muss vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Errichtung und den Betrieb der Kindertageseinrichtungen betreffen, gehört werden.

Eine Anhörung hat bei Entscheidungen über:

- a) Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 10.000,00 € übersteigen,
- b) den Abschluss eines Vertrages zur Übertragung von Kindergärten auf einen freien Träger zu erfolgen.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Kinder aller beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in den in den Kindertageseinrichtungen aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bei der VG Lindenberg/Eichsfeld. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz besteht nicht.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 4

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtungen erhebt die VG Lindenberg/Eichsfeld entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge sollen sozial gestaffelt sein. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.
- (2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der VG Lindenberg/Eichsfeld.
- (3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der VG Lindenberg/Eichsfeld entgegengenommen und verwendet werden.

§ 5

Finanzierung der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der VG Lindenberg/Eichsfeld anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Landeszuschüsse, Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebs- und Personalkosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Wurde die Betreuung der Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses nach dem

gesondert durch die VG Lindenberg/Eichsfeld mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung.

- (3) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von 150,00 € pro Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.01. des Folgejahres.
- (4) Die VG Lindenberg/Eichsfeld legt mit dem Entwurf ihres Haushaltsplanes eine Kalkulation des im Folgejahr voraussichtlich zu zahlenden Jahreszuschusses vor.

§ 6

Berechnung der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer:	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 - 47
2	Personalausgaben übriges Personal	40 – 47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen usw.	50 - 51
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonst. Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57 – 63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	67
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57 – 63

Abzuziehen sind Einnahmen für die Tageseinrichtungen:

15	Elternbeiträge	11
16	Verpflegungsgebühren	11
17	Landeszuschüsse	17
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
19	Verwaltungskostenpauschale	17

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kinder-

gartenjahr betreut wurden, mit dem durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebs- und Personalkosten pro Platz zu multiplizieren.

- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z.B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 7

Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen und für die Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis an den Einrichtungen (z.B. Baumaßnahmen an Gebäuden) aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z.B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt.

Maßgebend ist die Zahl der Kinder im Alter von 0 bis 6 ½ Jahren in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

§ 8

Betriebsübernahme durch einen freien gemeinnützigen Träger

- (1) Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung sind sich darüber einig, dass der Betrieb der Kindertagesstätte auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen werden kann (§ 5 S. 1 Nr. 1 ThürKitaG). Dazu ist zwischen der VG Lindenberg/Eichsfeld und dem freien Träger sowie der Gemeinde ein schriftlicher Übernahmevertrag abzuschließen, der die Bestimmungen des ThürKitaG, die insoweit ergangenen Ausführungsvorschriften und Verwaltungsrichtlinien sowie die Regelungen dieser Zweckvereinbarung entsprechend beachtet.
- (2) Wird die Kindertagesstätte in Hundeshagen aus sonstigen Gründen geschlossen, hat die Gemeinde das Recht, ohne Zustimmung der VG Lindenberg/Eichsfeld, mit dem freien gemeinnützigen Träger eine einzelne Lösung zu suchen, um die Einrichtung zu erhalten.

§ 9

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am 01.07.2006 in Kraft und wird für die Dauer eines Jahres geschlossen.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (3) Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bis zum Ende der Mitgliedschaft in der Zweckvereinbarung hat die kündigende Gemeinde die Kosten weiter zu tragen.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt.

§ 10

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 11

Änderungen, Ergänzungen

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner durch Beschlussfassung der Gemeinderäte und bedürfen der Schriftform.

§ 12

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt rückwirkend zum 01.07.2006 in Kraft.

Teistungen, den 04.08.2006

gez. - Siegel -
Dornieden
Gemeinschaftsvorsitzender

gez. - Siegel -
Funke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld und den Gemeinden Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Teistungen und Wehnde über die Aufnahme von Kindern in Kindergärten der VG Lindenberg/Eichsfeld

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in Kindergärten der VG Lindenberg Eichsfeld wurden von allen Beteiligten gefasst.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“ und den Gemeinden Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Teistungen und Wehnde über die Aufnahme von Kindern in Kindergärten der VG Lindenberg/Eichsfeld wurde **mit Bescheid vom 31.07.2006** vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld (als aufnehmende Gebietskörperschaft)
(Beschluss Nr. 14 vom 28.06.2006) und den Gemeinden

Ecklingerode	Beschluss Nr. 10/06 vom 17.05. 06	
Ferna	Beschluss Nr. 09/06 vom 06.06. 06	
Tastungen	Beschluss Nr. 06/06 vom 02.05.06	
Teistungen mit OT	Beschluss Nr. 17/06 vom 16.05. 06	
Wehnde	Beschluss Nr. 09/06 vom 04.05.06	(als abgebende Gemeinden)

geschlossene

**Zweckvereinbarung
Über die Aufnahme von Kindern in Kindergärten der Verwaltungsgemeinschaft
Lindenberg/Eichsfeld wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.**

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in Kindergärten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehener Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 23.08.2006

gez.
Dr. W. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in Kindergärten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 – 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371 sowie § 47 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) schließen

die VG Lindenberg Eichsfeld

(als aufnehmende Gebietskörperschaft)

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Horst Dornieden

und die Gemeinden Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Teistungen (OT Böseckendorf, OT Neuendorf, OT Teistungen), Wehnde

(als abgebende Gemeinden)

vertreten durch die jeweiligen Bürgermeister

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

§ 1

Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in den abgebenden Gemeinden haben, stellt die VG Lindenberg/Eichsfeld die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in den durch sie bewirtschafteten Kindertagesstätten und nach Vereinbarung mit den freien Trägern zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend den Vorschriften des ThürKitaG.
- (2) Die VG Lindenberg/Eichsfeld erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die VG Lindenberg/Eichsfeld alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen. Die Übertragung des Satzungsrechtes gilt nur für Gemeinden mit Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft.

§ 2

Betreuung, Anhörung

- (1) Die VG Lindenberg/Eichsfeld ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) sowie der hierauf beruhenden Verordnungen allein zuständig.
- (2) Die abgebenden Gemeinden müssen vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Errichtung und den Betrieb des Kindergartens betreffen, gehört werden.
Eine Anhörung hat bei Entscheidungen über:
 - a) Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 10.000,00 € übersteigen,
 - b) den Abschluss eines Vertrages zur Übertragung von Kindergärten auf einen freien Träger zu erfolgen.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Kinder aller beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in den Kindertageseinrichtungen aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bei der VG Lindenberg/Eichsfeld. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz besteht nicht.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 4

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtungen erhebt die VG Lindenberg/Eichsfeld entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge sollen sozial gestaffelt sein. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.
- (2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der VG Lindenberg/Eichsfeld.
- (3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der VG Lindenberg/Eichsfeld entgegengenommen und verwendet werden.

§ 5

Finanzierung der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten

- (1) Die abgebenden Gemeinden erstatten der VG Lindenberg/Eichsfeld anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Landeszuschüsse, Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebs- und Personalkosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Wurde die Betreuung der Kindertageseinrichtungen auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses nach dem gesondert durch die VG Lindenberg/Eichsfeld mit den freien Trägern abgeschlossenen Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtungen.
- (3) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von 150,00 € pro Kind durch die abgebenden Gemeinden entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.01. des Folgejahres.
- (4) Die VG Lindenberg/Eichsfeld legt mit dem Entwurf ihres Haushaltsplanes eine Kalkulation des im Folgejahr voraussichtlich zu zahlenden Jahreszuschusses vor.

§ 6

Berechnung der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer:	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 - 47
2	Personalausgaben übriges Personal	40 – 47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen usw.	50 - 51
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonst. Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57 – 63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	67
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57 – 63

Abzuziehen sind Einnahmen für die Tageseinrichtungen:

15	Elternbeiträge	11
16	Verpflegungsgebühren	11

17	Landeszuschüsse	17
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
19	Verwaltungskostenpauschale	17

- (2) Um die von den abgebenden Gemeinden nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit dem durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebs- und Personalkosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z.B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 7

Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen und für die Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis an den Einrichtungen (z.B. Baumaßnahmen an Gebäuden) aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z.B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Maßgebend ist die Zahl der Kinder im Alter von 0 bis 6 ½ Jahren in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

§ 8

Betriebsübernahme durch einen freien gemeinnützigen Träger

Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung sind sich darüber einig, dass der Betrieb des Kindergartens auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen werden kann (§ 5 S. 1 Nr. 1 ThürKitaG). Dazu ist zwischen der VG Lindenberg/ Eichsfeld und dem freien Träger ein schriftlicher Übernahmevertrag abzuschließen, der die Bestimmungen des ThürKitaG, die insoweit ergangenen Ausführungsvorschriften und Verwaltungsrichtlinien sowie die Regelungen dieser Zweckvereinbarung entsprechend beachtet.

§ 9

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines Kindergartenjahres (31. August) unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten erfolgen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit folgender Voraussetzungen:
 - Anhörung der Gemeinden der Zweckvereinbarung
 - soweit betroffen, Anhörung des freien Trägers.
- (3) Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bis zum Ende der Mitgliedschaft in der Zweckvereinbarung hat die kündigende Gemeinde die Kosten weiter zu tragen.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt.

§ 10

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 11

Änderungen, Ergänzungen

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner durch Beschlussfassung der Gemeinderäte und bedürfen der Schriftform.

§ 12

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt rückwirkend zum 01.07.2006 in Kraft.

Teistungen, den 04.08.2006

gez. - Siegel -
Dornieden
Gemeinschaftsvorsitzender

Tastungen, den 16.08.2006

gez. - Siegel -
Schafberg
Bürgermeister

Ecklingerode, den 09.08.2006

gez. - Siegel -
Grobstieg
Bürgermeister

Ferna, den 18.08.2006

gez. - Siegel -
Oberkersch
Bürgermeister

Teistungen, den 11.08.2006

gez. - Siegel -
Apel
Bürgermeisterin

Wehnde, den 09.08.2006

gez. - Siegel -
Sieber
Bürgermeister